

**Verordnung**

vom 5. Dezember 2006

Inkrafttreten:  
01.01.2007

**zur Änderung der Ausführungsverordnung  
zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen  
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

in Erwägung:

Der Artikel 1 Abs. 3 des genannten kantonalen Gesetzes überträgt dem Staatsrat die Kompetenz, im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Beträge anzupassen.

Nach Artikel 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung können die Kantone die Kosten, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden, begrenzen. Diese Höchstgrenzen sind in den oben genannten massgebenden Beträgen inbegriffen.

Die Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum kantonalen Gesetz setzt in Artikel 5<sup>quater</sup> die maximal zulässigen Tagestaxen nach den Heimkategorien und der Pflegebedarfsstufe der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner fest.

Für die nach Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte (PfIHG) anerkannten Pflegeheime sind die zulässigen Pensionskosten ab dem 1. Januar 2006 auf die folgenden Höchstgrenzen festgesetzt worden: 93 Franken täglich für nicht pflegebedürftige Personen und Personen auf Pflegebedarfsstufe A, 94 Franken für Personen auf Pflegebedarfsstufe B, 95 Franken für Personen auf Pflegebedarfsstufe C und 96 Franken für Personen auf Pflegebedarfsstufe D. Für die übrigen Betagtenheime wurde die maximal zulässige Tagestaxe auf 104 Franken festgesetzt.

Eine Studie über die Pensionspreise der Pflegeheime hat ergeben, dass die zurzeit gültigen Tarife die Kosten für Unterkunft und Verpflegung noch nicht decken. Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt. In Erwartung des Entscheides über den Bericht dieser Arbeitsgruppe ist eine Erhöhung der zulässigen Taxen für die Pensionskosten um 1 Franken pro Tag zu gewähren.

Dies bedeutet einen Mehraufwand von 325 000 Franken. Da der Bundesbeitrag 35 % ausmacht, beläuft sich der Anteil zu Lasten der Freiburger öffentlichen Hand auf 211 250 Franken. Gemäss Artikel 15 des Gesetzes vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung müssen von diesem Betrag 158 438 Franken vom Staat und 52 812 Franken von allen Gemeinden zusammen übernommen werden. Im Jahresvoranschlag 2007 ist dieser Aufwand berücksichtigt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.11) wird wie folgt geändert:

*Art. 5<sup>quater</sup> Bst. a und c*

[Die Kosten für den Heimaufenthalt werden folgendermassen berücksichtigt:]

- a) In anerkannten Pflegeheimen nach Artikel 5 PflHG sind Pensionskosten bis zu den folgenden Referenz-Tagestaxen zulässig:
  - 94 Franken für nicht pflegebedürftige Personen und Personen auf Pflegebedarfsstufe A;
  - 95 Franken für Personen auf Pflegebedarfsstufe B;
  - 96 Franken für Personen auf Pflegebedarfsstufe C;
  - 97 Franken für Personen auf Pflegebedarfsstufe D.

Die Betreuungskosten werden bis zu dem Betrag berücksichtigt, der nach den Kriterien in Artikel 22 PflHG festgesetzt wird.

- c) In Heimen, die nicht unter die Kategorien nach den Buchstaben a und b fallen, werden Aufenthaltskosten bis zu 105 Franken pro Tag berücksichtigt. (*Rest unverändert*).

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX